

V.

Neu revidirte
Regensburger
Wachtgedings = Ordnung
vom Jahre 1716,

von Neuem zum Drucke befördert und mit einem erläuternden
Vorworte versehen durch das Vereinsmitglied,

Herrn Rechtspraktikanten **Heinrich Schubgraf** zu Regensburg.

V o r w o r t.

Indem ich die nachstehende Wachtgedings = Ordnung hiemit dem Drucke und sohin der Deffentlichkeit übergebe, schmeichle ich mir, den Freunden lokaler Schriftdenkmäler, so wie insbesondere den Rechtskundigen einen Gefallen zu erweisen.

Wie bekannt, gilt in Regensburg der Codex Maximilianus bavaricus nicht; — Regensburg, die freie Reichsstadt, hatte eigene Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche. Diese sind nur faktisch durch das gemeine Recht in den Hintergrund gedrängt, keinesweges aber aufgehoben, und sonach in voller juridischer Geltung.

Die Bestimmungen über die portio statutaria, die Mitgift, die Frage, ob hier das System der römischen dos oder der teutschen Gütergemeinschaft bestand, die Förmlichkeiten bei einer Testamentserrichtung, der Consens

der Eltern zur Verhehlung ihrer Kinder u. s. f., — sind noch in den jüngsten Tagen Gegenstand juridischer Forschungen geworden, und das einheimische Recht lieferte oft ganz andere Resultate, als das fremde, sogenannte gemeine Recht, nach dessen Prinzipien man derlei Rechtsfachen zu entscheiden gewohnt war.

Aber auch abgesehen davon, abgesehen von der Hoffnung des ganzen Bayerlandes, es werde vielleicht schon in der nächsten Zukunft Ein rechtliches Band, Ein volksthümliches Gesetz die verschiedenen Stämme umschlingen, und dem Chaos von Partikular- und Statutarrechten ein Ende machen, abgesehen davon, daß besonders in der sogenannten *Wachtgedings-Ordnung* von Regensburg Civilrechtliches, was vornehmlich das s. g. *Regensburger Statutarrecht* enthält, wenig sich findet, sondern meistens staatsrechtliche Verträge zwischen der Reichsstadt und dem Churhause Bayern einerseits, und derselben und Böhmen andererseits, und polizeiliche Bestimmungen, bei denen die Rechtsregel: „*Cessante ratione legis cessat lex ipsa*“ wohl am öftesten in Anwendung kommen muß, — glaube ich doch, man könne aus jedem Gesetze der Ahnen etwas Gutes sich entnehmen, und auch die polizeilichen Verordnungen bieten uns wenigstens eine Parallele, — dem Praktiker nicht von unwesentlichem Nutzen.

Zudem hat der Verein schon viele lokale Verordnungen, Gedinge und Statuten bekannt gemacht; diese *Wachtgedingsordnung* ist ebenfalls sehr selten, und unterscheidet sich, sowohl was Inhalt, als was Zeit der Fassung anbelangt, von der oft damit verwechselten, etymologisch mit ihr gleichbedeutenden *Wachtgerichts-Ordnung*.

Ich kopirte sie von einem Manuscripte; — daß sie früher schon gedruckt worden ist, sagt die Randglosse auf der ersten Seite ohnehin.

Uebrigens bemerke ich schließlich, daß in der neuesten Zeit besonders der jüngst verstorbene Appellationsgerichts-Präsident Georg Michael Ritter v. Weber sich mit rühmlichem Eifer bestrebt hat, die Rechte der einzelnen Städte wieder an's Licht zu bringen. Bezüglich auf diese letztern sagt er in der Vorrede zum V. Band seiner Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern, (Augsburg 1844 bei Karl Kollmann) worin auch die Rechte von Regensburg abgehandelt werden: „Es ist zu wünschen, daß das Bayerische Civilrecht geläutert durch neun und achtzig jährige Erfahrung, verglichen mit den im Königreiche geltenden Provinzial- und Statutar-Rechten, den Fortschritten der Literatur und den anderen Gesetzgebungen, gereinigt von römischen Subtilitäten, Entscheidung der übrigen noch nicht entschiedenen Fälle, den Bedürfnissen der bürgerlichen Verhältnisse durchaus angemessen, mit Benutzung alles Guten und allen Verbesserungen bereichert, würdig der Bayerischen Nation und entsprechend den Forderungen der Zeit als allgemeines Gesetzbuch erscheinen möge.“ Nachdem er in der Einleitung von den in Regensburg geltenden Rechten gesprochen, behandelt er systematisch in 4 Abschnitten a) die Personen-Rechte, b) das Erbrecht, c) Güter-Erwerbungen, Grunddienstbarkeiten, Gerechtigkeiten und Baurechte und d) Contracte.

Bei Aufzählung der einzelnen Regensburger Statuten führt er in der Einleitung S. 2 (Seite 25) die revidirte Wahlordnung v. J. 1774 statt der Wachtgedings-Ordnung v. J. 1746 an, welche Kap. I. von den besondern Freiheiten und Gerechtsamen in Absicht auf den bürgerlichen Handel in und außer der Stadt, Kap. II. von der Bürgerpflicht und deren Ablegung, Kap. III. von den bürgerlichen Obliegenheiten und Abgaben, Kap. IV. von der Bürgerpflicht in Absicht auf die nachgeordneten Aemter

und Gerichte, Kap. V. von der bürgerlichen Gerechtfame in Contracten und Handlungen, und Kap. VI. von der bürgerlichen Obliegenheit in Polizeianstalten handelt; und sagt von derselben unter dem ersten Abschnitt Tit. I. §. 5 (S. 27.), sie sey eine sich auf Bürgerpflichten, Bürgerrechte und Polizeigegegenstände beziehende Verordnung.

Uebrigens allegirt er sie nur mehr höchst selten im Verlaufe seiner systematischen Abhandlung.

Auch die Blätter für Rechtsanwendung von Dr. Seuffert und Dr. Glück lassen sich speziell über die Wachtgedings-Ordnung aus. Im VIII. Bande, Seite 382 Nro. 3 heißt es: Die Wachtgedings-Ordnung wurde angenommen bei Entscheidung der Rechtsfachen Nro. 76 v. J. 1818 und Nro. 893 von Seite des obersten Gerichtshofes. Darauf beziehen sie sich nochmals in Nro. 13 von 22. Juni 1844 pag. 206, Nro. 3, und sagen, daß hierüber l. c. aus zwei oberstrichterlichen Entscheidungen Bemerkte verstehe sich mit der Beschränkung, so weit nicht einzelne Vorschriften der Wachtgedings-Ordnung durch neuere Verordnungen z. B. vom 1. u. 6. August 1810, die beschränkte Erwerbung oder Verpfändung bürgerlicher Grundstücke in Regensburg betreffend, (s. Rgbl. v. 1810, S. 612 und 628) aufgehoben wurden.

Neu revidirte Wachtgedings-Ordnung.

E i n g a n g.

Ein wohledler Hoch- und wohlweiser Kammerer und Rath, dieser des Heiligen Römischen Reichsfreyen Stadt Regenspurg haben Euch Ihre liebe Burgerschaft an dem heutigen zur Ablefung der sogenannten Wachtgedings-Ordnung nun seit länger als hundert Jahre bestimmten feierlichen Tag abermals versammeln lassen, um euch die vorzüglichste Gem. Stadt-Rechte, Gesetze und Ordnungen in pflichtmäßige Erinnerung zu bringen, und nebst solchen die Freyheiten und Gerechtsame zu wiederholen, welche hiesige Stadt und Burgerschaft aus ältern und neuern allergnädigsten Kayserlichen Privilegien und aus denen mit dem Durchlauchtigsten Churhaus Baiern bestehenden Verträgen erworben und zu genießen hat; zu dessen allen fleißigen Anhörung und aufmerkamer Bemerkung, besonders aber zu genauer Befolgung und Nachachtung, jedermann hiemit wohlmeinend ermahnt und erinnert wird.

Im Druck public. 1746. Revidirt in Manuscript 1776. Dieß aberm.revid. 1786. Hievon diese Copie mit allen Schreibfehlern *) zum letzten Male publ. am 2. Pfingsttage 1800.

C a p i t u l I.

Von den besondern Freyheiten und Gerechtsamen in Absicht auf den burgerlichen Handel und Wandel in und außerhalb der Stadt.

§. 1.

Unter den Allergnädigsten Kayserlichen Privilegiis, Kaisers. Priv. für das burgl. Commercium übht. wodurch das Burgerliche Commercium überhaupt besonders begnadigt und befreiet wird.

1) Daß hiesige Burger allenthalben im Heil. Röm. Allenthalben fürzufahren u. zu handeln. Reich zu Wasser und zu Land mit allerlei Gütern und

*) D. h. wohl nur mit ihrer ursprünglichen Schreibart.

Waaren frey passiren, fürfahren und Gewerb treiben mögen, so sie allein an den Orten, da sich gebührt, und von Alters Herkommens ist, die gewöhnliche Zölle und Mauten entrichten.

Gegen Auf-
haltung der
Proviant u.
anderen
Waaren.

2) Daß keine benachbarte oder andere Herrschaft, aus oder durch deren Fürstenthum, Landgebüth und Obrigkeit, hiesige Stadt mit täglicher Nothdurft zu ihrer Unterhaltung proviantirt und versehen werden muß, einige ungewöhnliche neue Beschwehrung mit Verboth Kauffens und Verkauffens Zuführens in hiesige Stadt oder in den Burgfrieden fürnehmen, noch in das Werk bringen, sondern hiesige Stadt allersolcher Verboth und Beschwehrung enthebt und befreiet bleiben soll.

Gegen unge-
wöhnl. Nie-
derlag und
Anfände.

3) Daß hinführo niemand mehr Macht haben soll, um oder bei hiesiger Stadt ungewöhnliche und zuvor nicht gebräuchliche Niederlagen oder Anfarten zu suchen und anzustellen.

gegen frem-
den Gerichts-
zwang.

4) Daß kein Burger in erster Instanz um einigerley Sachen und Klagen willen von jemand sonst, der allein vor Einem Wohledlen Rath oder ihren Gerichten vorgezogen, beklagt werden oder zu Recht stehen soll.

Von niemand
gepfändet
oder beküm-
mert zu
werden.

5) Daß kein Burger oder sein Haab und Guth vor niemand anders, wes Standes oder Weesens der sey, soll gepfändet, aufgehalten oder bekümmert werden.

Von
unbilliger
Gewalt.

6) Daß die Burger in Sachen aus Fällen, da sie recht leiden mögen, und sich dessen auf die jeder Zeit regierende Kaiserl. Mjst. oder sonsten zu ordentl. gebührligen Rechten beruffen, und erbiethen, von niemand darüber in einigerley Weise weder an ihrem Leben, noch Gütern vergewaltiget, beschädiget, beleidiget oder beschwehret, sondern bey ihren Erbiethen ruhiglich gelassen werden sollen.

Für andere
keinen
Burger
aufzuhalten.

7) Daß ein jeder, der wieder einen Burger oder Inwohner allhier, oder sonst Klage oder Spruch hat; eben

dieser Bürger, Inwohner oder andern, gegen den er Spruch und Forderung hat, und keinen andern Bürger deshalb, beklagen, angreifen, anhalten, oder in einigen Weeg an seinem Leib, Haab und Gütern bekümmern, beleidigen oder beschwehren soll.

8) Daß alle und jede Moratoria oder Quinquennet auf hiesige Stadt Bürger und Inwohner nicht verstanden werden, sondern die Bürger ihre Schulb Forderungen gegen ihre Gläubigen und derselben Haab und Güter mit Recht verfolgen mögen, und ihnen von allen Darigkeiten dazu verholffen werden soll.

Gegen die
Moratoria.

§. 2.

In Ansehung des Königreichs Böhmen, haben hiesige Bürger folgende Handlungs Freiheiten erlangt.

Innhalt der
böhmischen
Privilegien.

1) Daß kein Stadt oder Beamter daselbst den Bürgern und ihren Gütern und Waaren einige Hinternis thun, sondern dieselben hin und herreisen lassen solle.

2) Daß die Bürger mit allen und jeden Kaufmanns Waaren daselbst Handlung treiben mögen, nur allein, daß sie ganze Stück Tuch der Ellen nicht ausschneiden oder verkauffen.

3) Daß kein Bürger oder seine Güter und Waaren für einen andern Bürger und andere Persohn könne arrestirt oder aufgehalten werden.

4) Daß jedem Bürger auf seine Klage beförderlich Recht ertheilet und daselbe nicht versaget werde.

5) Daß kein Handelsmann, die von seinem Diener ohne sein Befehl und Wissen beschene Verfälschung der Waaren oder ander persöhnlich Verbrechen, zu entgelten habe, sondern allein die Persohn, die gesündiget, gestraft werden soll.

§. 3.

Verträge mit
dem Durch-
lauchtigsten
Churhauss
Baiern
wegen des
Incolat-
Rechts u. der
Mauth-
befreyungen.

Fürnehmlich aber sind hiesig gesammter Stadt und Bürgerschaft aus denen mit dem Durchlauchtigsten Churhaus Baiern von unfürdentlichen Jahren her bestehenden und erst neuerdings unterm 29. May 1772 bestätigten Verträgen nicht nur der vollkommene Genuß des Incolat-Rechts und andurch gleich den Landesunterthanen die Freiheit zu kauffen und zu verkauffen, in den churfürstlichen Landen, sondern auch verschiedene beträgliche Mauth- und andere Befreyungen feierlich erworben, und hergebracht, welche durch das unterm 6. July 1772 gedruckte Oberherrliche Decret umständlich bekannt gemacht worden sind, vorzüglich aber darin bestehen:

1) Daß alle Marks Pfennwerthe und Biktualien aus den Churbaiern- und Oberpfälzischen Landen und durch selbe ganz frey von aller Abgabe auf hiesige Märkte passiren.

2) Daß der Burger Wein, Obst und Getreid von eigenen Gewächs aus den Churpfälzischen Landen ganz frey hieher geführt werden.

3) Daß von jedem Schlachtvieh, welches die burgerliche Metzgerschaft zur Consumption in den Chur Baiern und Oberpfälzischen Landen erkaufft, oder durch die Churfürstlichen Lande hieher bringt, keinerley Abgabe zu bezahlen.

4) Daß von allen übrigen in die Stadt gehenden Churbaiertischen oder Oberpfälzischen Landes-Producten, als Getraid, Holz, Heu keinerley Abgabe entrichtet, sondern davon alles und jedes überhaupt frey zur Stadt gebracht werde.

5) Daß bey verbothener Getraid oder anderer Landes Producten Ausfuhr hiesige Stadt als inländisch angesehen und behandelt, und bei Ausschreibung dergleichen Sperren gleich anfänglich ausgenommen werden soll.

6) Daß alles dasjenige, was die Churfürstl. Landleuthe und Unterthanen in hiesiger Stadt zu und unter

den Werth eines Gulden kauffen und zur Consumption hinausbringen, völlig frey passiret, und darüber eine Polite nicht erfordert wird.

7) Daß von dem, was den Werth eines Gulden übersteigt, mit Nachlaß der Consumo-Mauth bloß die treffende Consumo-Acciss und zwar wie solche von den eigenen Unterthanen bezahlt wird, zu entrichten.

8) Daß von eigenen hiesigen auf gemeiner Stadtwaag gestempelten oder bey dem Churfürstl. Mauthamt am Kornmarkt angezeigten burgerlichen Fabricatis nur die halbe Consumo-Acciss zu erfordern.

9) Daß von den Spazierfahrenden keine Chauissée oder Weeg Gelder zu entrichten.

10) In allen übrigen Puncten soll bey den ältern Verträgen es sein Bewenden haben, und somit auch hiesige Burger die Vertragsmäßig gänzliche Mauthbefreyung zu Stadtamhof und zwar sowohl von den herein als von den hinausgehenden eigenen Gütern, wie auch von diesen eigenen Gütern nur die einfache Mauth zu bezahlen haben, und somit die Exemption von dem doppelten Zoll auf den übrigen Churfürstlichen Stationen gegen Beybringung der Burger Politen, nebstdeme auch alles dasjenige, was wegen der Landsteuer und Wein-Mauth in den ältern Verträgen allschon festgesetzt worden ist, ungehindert zu genießen haben sollen, da nun auch im ermelten Decret die weitere Anweisung allschon enthalten ist, was in Ansehung jener Gerechtsame jeder Burger weiter zu beobachten und zu verhüten habe; Als wird desselben vollständiger Inhalt anmit zur genauesten Nachachtung wiederholt und anempfohlen, mit der wohlgemeinten rätlichen Erinnerung und Warnung gegen allen Mißbrauch, Gefährde und Unterschleif, insonderheit bey Gebrauch der Burger Politen, und die auf jeden Contraventions-Fall unausbleib-

lich erfolgende geschärffte Ahndung und Bestrafung sorgfältig zu verhüten habe.

§. 4.

Außer diesen angezogenen Freyheiten und Gerechtsamen haben hiesige Burger annoch darüber besondere Kayserl. Privilegien erlanget:

Wer allhier
schenken und
handthieren
mag.

1) Daß niemand allhier, er seye denn Burger, der gemeine burgerliche Bürden trägt und mitleidet, Wein, Bier oder anders Getränk schenken, oder auch einig ander Gewerch Handwerck Handthierung treiben darf oder möge, in keinerley Beschönungs Weise.

Von einer
Jahres-
Verjährung.

2) Daß jeder Burger, der ein oder mehr Häuser, Hoffstatt, Aecker, Wiesen, Weingarten, Grundboten oder einige unbeweglich gebaut oder ungebauth Gut ein ganzes Jahr friedlich und ohne richterlichen Anspruch besessen und inne gehabt, bey diesen Besitz als bey seinem eressenen Eigenthum ruhiglich gelassen werden soll.

Capitul II.

Von der Burgerpflicht und derselben Ablegung.

§. 1.

Die
Burger-
pflicht.

Demnach ein jeder, wann er von einem Wohlbedlen Rath auf geziemendes Ansuchen zum Burger auf und angenommen wird, die gewöhnliche Burgerpflicht zu leisten hat, als wird auch solche zu desto besserer Erinnerung anmit abermals vorgehalten werden, nehmlich, daß ihn Ihro Römisch Kayserliche Maj. unsern allergnädigsten Kayser und Herr, dem Heil. röm. Reich und Gemeinen Stadt allhier, wollet treu gewärtig seyn, deren Frommen fördern und werben, und den Schaden wenden; auch alles das thun, das einen frommen ehrbaren Burger wohl anstehet, daß ihr auch allen Gebothen und Verbothen, Forderung

und Geschäften Eines Wohledlen, Hoch und Wohlweisen Herrn Kammerer u. Rathes bey Tag und Nacht Gehorsam thun wollet, ob ihr auch etwas höret oder sehet, daraus Gemeiner Stadt, derselben Burgern und Inwohnern allhier Feindschaft oder Nachtheil erwachsen mögte, daß ihr solches nicht bei euch behalten, noch verschweigen, sondern dasselbe jederzeit, E. W. E. Rath mit dem ersten, als ihr thun möget, anzeigen wollet.

§. 2.

Diese Bürgerpflicht, welche ein jeder, der das Bürger Recht erlangt hat, unnachlässig leisten muß, soll bey der Bewilligung und Annahm nicht aufgeschoben, sondern gleich in den ersten 14 Tagen neben anderen Gebühr abgelegt, auch von jeden sonst alles dasjenige treulich und unverweigert geleistet werden, was er und andere Bürger zu thun schuldig und verbunden ist.

Ablegung der
Bürger-
pflicht.

§. 3.

Zu Verhüttung des so sträflichen und durch besondere Verordnungen verbotenen Ambitus bei eröffneten Wahl und andern Aemtern und Ehrenstellen, ergethet anbesamte Bürgerschaft die Obigkeitl. Erinnerung, daß jeder alle heiml. Insinuationen und höhern Anempfehlungen, insonderheit durch Versprechungen oder andere ungebührliche Weege sich gänzlich entäußern; wie dann derjenige, welcher einen dergleichen Ambitum sich zu schulden kommen läßt, weder jezo noch künftig zu einigen Amt, Ehrenstelle oder Bedienung in Vorschlag gebracht oder befördert werden, vielmehr auf beständig davon ausgeschlossen seyn soll.

Verbot des
Ambitus.

Capitul III.

Von den Bürgerlichen Obliegenheiten und Abgaben.

§. 1.

Worinnen
die Abgaben
bestehen.

Die Abgaben, welche nach gemeinen Stadt-Rechten und Verfassung jeder hiesige Bürger pflichtmäßig zu leisten schuldig ist, bestehen in der Steuer und dem dahin gehörigen sogenannten Voraus, dann in dem Umgeld, Wachtgeld, auch Brunnegeld.

§. 2.

Von der
Steuer und
was man zu
versteuern
schuldig.

Was die Steuern anbelangt, so hat

1) jeder Bürger nicht allein sein eigen, sondern auch alle und jede seiner Hausfrauen und Kinder liegende und fahrende Hab und Güter, Gegenschulden und anders ganz und gar nicht ausgenommen, bey seinem Eyd und Gewissen zu versteuern, und davon nichts ungesteuert zu lassen noch zu verhalten, noch auch zu Schmälerung Gemeiner Stadt Cammer, die in Erbtheilungen, Testamenten, Uebergaben oder durch andre titulos lucrativos überkommenen Grundstücke in geringern Anschlag anzugeben, als er solche erhalten hat; Wie dann jeder vor dergleichen Gefährde wohlmeinend gewarnt wird.

2) Soll jeder Bürger und zwar in Person und nicht durch die Eheweiber, es wären dann Wittwen, oder daß sonst redlicher Ursachen wegen der Bürger nicht erscheinen kann, seine jährl. Steuer zwischen Pfingsten und Egidius oder den 1. Septbr. richtig in ein E. E. Steueramt, und keine Saumseligkeit sich zu Schulden kommen lassen; Als weßwegen die bereits oft ergangene Obrigkeitliche Erinnerung andurch wiederholet worden mit dem Anhang, daß gegen diejenige, welche der mehrfältigen Ermahnungen ohngeachtet ihre Rückstände noch nicht abgetragen haben, nach befindenden Umständen nicht nur mit Uebergebung ihrer

Grundstücke zu Stadtgerichtl. oder Wacht herrlichen Curationen, sondern auch mit andern verfänglichen Executions-Mitteln unnachlässlich verfahren werden soll.

§. 3.

Der Betrag der Steuer und des dahin gehörigen

Von dem Betrag der Steuer und was dahin gehörig.

1) Daß jeder von denen in der Stadt und in der Stadt Burgfrieden liegenden Gütern, Gilden und Zehnden alljährlich zu bezahlen hat, von fl. 100 an Werth 1 fl. 30 fr. und von dem außerhalb der Stadt unter anderer Herrschaft liegenden dergleichen Gütern, die Helffte, nämlich von fl. 100 Werth 45 fr., wobey es in Ansehung der Steuerzahlung bey neu erkaufften Grundstücken, in so ferne nicht unter den Partheyen selbst ein anders verglichen worden ist, also gehalten wird, daß derjenige, welcher vor dem Wachtgeding kauft, die ganze Jahressteuer zu bezahlen schuldig, kauft er aber erst nach dem Wachtgeding, alsdann der Verkäufer die Steuer des Kaufjahres zu entrichten gehalten seyn soll.

2) Vom Geld, das einer in Baarschafft oder aber in Handel und Wandel oder auf Zins hier oder anderwärts angeleget hat, soll er von fl. 100 — 1 fl. 7½ fr. zu Steuer geben, jedoch mit der Ausnahm, — daß ungewisse und zweifelhafte Geldschulden, die eine Zeit lang kein Interesse getragen haben, in so ferne sie bey E. C. Steueramt behörig und gewissenhaft angezeigt worden sind, in so lange Steuer frey gelassen werden, bis sie wiederum zinsbar gemacht worden sind.

3) Aller Borrath an erkaufflichen Getreid und Wein, womit gehandelt und Gewerbetrieben wird, ist dem baaren Geld gleich und in Ansehung des Werthes nach dem Ankaufspreis zu versteuern, wovon jährlich das eigene un-

verkaufte Gewächs in so lange ausgenommen bleibt, bis solches zu Geld gemacht wird.

4) Kaufmanns Güter sind ebenfalls dem baaren Gelde gleich, und zwar nach dem Werth zu versteuern, in welchem sie käuflich hieher gebracht worden sind.

5) Alle Fahrniß, die mit Nagel und Band als Brau und Branntweinkessel verfaßt und zum Handwerksgebrauch gehören, nebst den Handwerkswaaren, womit Handlung getrieben wird, sind nicht weniger dem baaren Geld gleich zu versteuern.

6) Gleichen Anschlag haben alles Silbergeschirr, Klei- nobien, Ketten, Armbänder, Gürtel, u. dgl., daß nicht besonders ausgenommen ist.

7) Alle und jede um eine bestimmte Kaufsumme erhandelte Gerechtigkeiten, sie mögen auf einem Grundstück gehaftet haben oder nicht, sind dem baaren Geld gleich zu versteuern, sobald sie abgesondert verkauft werden, jedoch in den Maaß, daß sodann dasjenige nachgesehen werden soll, was von einer dinglichen Gerechtigkeit unter dem Nahmen der Gewerbesteuer vorher bezahlt worden ist.

§. 4.

Dagegen sind von dem Steueranschlag befreit:

Was
Steuerfrei
ist?

1) Das unerkaufte Getreid und Wein, das von eigen- thümlichen Grund und Boden eingebracht wird.

2) Alles an Getränk und Speise, was nicht zur Handlung, sondern zur eigenen Hauses-Nothdurfft und Haushaltung erkauf worden.

3) Aller Werkzeug, Wehr, Harnisch, Bücher u. dgl., womit kein Handel getrieben wird.

4) Alle Bergwerke.

5) Aller Hausrath.

6) Daß jährl. Dienstgeld oder Besoldung, die einer

verdienen muß, es wäre denn, daß die Besoldung über ein Jahr erspart und zurückgelegt worden.

7) Alle Kleinodien von Gold, Ketten, Armbänder, goldene Ringe u. dgl., jedoch nur in Ansehung derjenigen, denen dergleichen zu tragen gebührt.

8) Von Silbergeschirr, es seyen Laver, Flaschen, Randeln, Becher, Schallen, Gürteln u. dgl., soll jeder Bürger, der kein eigenes Haus hat, und bloß die gemeine Steuer bezahlt, 4 Mark, deme aber, welcher eigen Haus hat, und nicht nach dem Hundert oder nach dem Hundert, aber nicht über fl. 1400 versteuert, 7 Mark, wann aber das Vermögen ein mehrers erreicht, von jedem Hundert eine halbe Mark Steuer frey gelassen werden.

9) Von vorhandenen Schatzgeld soll jeder Bürger, der über fl. 400 versteuert, biß auf fl. 20, — deme aber, welcher über fl. 400 Steuer gibt, nach Proportion des Vermögens, es sey an Baarschaft oder Schulden, fl. 5 vom Hundert oder fl. 50 von fl. 1000 u. s. f. Steuerfrey passiren, dergleichen

10) Soll der Kinder Schatzgeld nach jedes Standes Gebühr und Vermögen Steuer frey seyn, jedoch daß dabey kein Uebermaaß oder Bevortheilung vorgehen möge.

§. 5.

Die Steuer erstreckt sich nicht uur auf diejenigen Bürger, welche Grundstücke besitzen, sondern auch

1) auf alle übrigen Bürger, welche dergleichen Grundstücke nicht haben, und in Bürgershäusern wohnen, und soll daher kein Bürger einen dergleichen Jemant ausziehen lassen oder einnehmen, er habe denn seinen Steuerzettel aufzuweisen, welches auch in Ansehung der Beyßiger dahin zu verstehen, daß kein Bürger einen Beyßiger aus dem Hause lasse, er habe dann wegen bezahltem Beyßigeld seinen Zettel aus E. E. Steueramt vorgezeigt, da ansonsten

Don der
Burgl. Inn-
leuth, Frem-
den u. Han-
delsleute
Steuer.

ein dergleichen Bürger den rückständigen Beyßß selbst zu bezahlen schuldig ist.

2) auf die gebingte Ehehalten und Dienstleuthe dergestalt, daß für jeden Ehehalten alljährlich bezahlt wird 4 $\frac{1}{2}$ fr.

3) auf die auswändige oder Fremden, so liegende Güter Zinße oder Gilden in der Stadt oder Burgfrieden haben, wofür sie zwofache Steuer zu geben schuldig sind; Was aber derselben Häuser in der Stadt betrifft, sollen sie solche selbst bewohnen oder innerhalb Jahr und Tagen einem Bürger verkaufen, und werden sie solches in diesem Termin nicht thun, so behält sich C. W. E. Rath bevor, nach gebührender Schätzung den Verkauf zu veranstalten.

4) auf die Handelsleuthe, Factoren und Kramhändler, welche, wenn sie eigene Häuser und liegende Güter haben, nach Proportion ihres Gewerbs eine gewisse Steuer geben müssen.

S. 6.

Vom
Voraus.

Nebst der Steuer soll jeder Bürger oder Bürgerin, sie seyen angefessen oder nicht, zu einem Voraus alljährlich bezahlen 40 $\frac{1}{2}$ fr.

S. 7.

Steuer u.
Umgelt-Gyb.

Wie nun somit zu eines jeden Wissenschaft gebracht wird, was er in Ansehung der ihm obliegenden Steuer-Abgabe zu beobachten hat, denen jeder nachzukommen, um so mehr pflichtmäßig sich bestreben wird, da nicht nur vermöge wohlhergebrachter Freyheit und Gerechtigkeit, derjenige und dessen Erben, der unrecht versteuert oder vernachsteuert, an und für sich das ganze Vermögen verwürket, sondern auch gegen den noch lebenden Verbrecher mit andern empfindlichen Straffen verfahren werden soll, wonach sich jeder fleißig zu richten hat, und vor Schaden

und Nachtheil wohlmeinend gewarnt wird; Als wollen E. W. E. H. u. W. Hr. Cammerer und Rath, euch anmit der Steuer und Ungeld halber den Vorhalt machen lassen: Ihr werdet alle einen leiblichen Eyd schwören, daß ihr eure Steuer treulich bezahlen, und darinnen wissentlich keinen Betrug machen wollet; und nachdeme Wohlernannter Herr Kämmerer und Rath leider verspüren müssen, daß in Abstattung des gebührenden Ungeldes, davon jedoch hiesig Gemeine Stadt größtentheils erhalten werden muß, allerhand Vortheilhaftigkeit auch wohl betrüglische Unterschleifung vorgehe; zumalen auch mit abholenden oder wohl durch die dritte Hand zuwege bringenden Bier Convent auch Essig und Branntwein aus den Klöstern hierinfallß Abtrag und Schaden geschehe; Als sind dieselben unumgänglich veranlasset worden, den gewöhnlichen Steuer Eyd auch auf die gewissenhafte Reichung des Ungeldes von allem dem, wovon solches zu geben ist, für jetzt und künftig allezeit einverleiben zu lassen; daher dann jeder Bürger sein Gewissen wohl zu prüfen und zu schuldigen Gebühr und Pflicht dergestalt, wie er es vor Gott zu verantworten hat, getreulich zu beobachten, auch das Ungeld fleißiger als bisher geschehen, zu bezahlen wissen wird; darum so erhebet eure Finger und spricht nach:

„Was mir anjezo fürgelesen ist, deme will ich also
 „treulich nachkommen, als wahr mir Gott helffe
 „und sein heiliges Evangelium!“

S. 8.

Wegen des Ungeldes und was dahin gehörig, ist zu wissen:

Wom Ungeld u. was dazu gehörig.

1) Daß Niemand einigerley Getränk an Wein, Bier, Meth oder dergleichen, es werde ihm gleich geschenkt oder seyn sein eigen Gewächs, oder wie ers sonst an sich

bringt, da es einen halben Eymmer oder darüber beträgt, einlegen soll, es sey denn zuvor visirt und verungelbet.

2) Soll keiner Branntwein brennen, wann er auch eine eigene Feuerstatt hat, er habe denn zuvor bey E. E. Ungelbamt wegen des Ungeldes die Anzeige gemacht, und von E. W. E. Rath die Begünstigung dazu erhalten.

3) Soll keiner die sehr großen Unkosten zu unterhaltende Stadtmühle umgehen und andere gebrauchen, er habe dann von E. E. Ungelbamt zu Besuchung auswärtiger Mühlen die schriftliche Erlaubniß erhalten, bey sonst zu befahren habender Confiscations-Strafe.

4) Soll jeder Burger und Gem. Stadt untergebener des Weinhollens und Zechens bei den Geistlichen oder deren Officianten und Dienern gänzlich sich enthalten.

5) Das Branntweinhollen und trinken auch Essig hollen bei den Geistlichen oder andern Fremden ist ebenfalls verboten. Insondht aber

6) Hat jeder Burger und Untergebene, sowohl für sich als seine Diensthotten oder andere darzu gestellte Perzohnen in Gemäßheit der mit gesammten Hoch und löbl. kathol. Geistlichkeit unter Allerhöchster Kayserl. Bestätigung bestehenden Verträge, des Bierkaufens und Zechens bey den in hiesiger Stadt befindl. Stifftern und Klöstern oder in andern dahin gehörigen Häusern, ganz und gar sich zu entäußern, dessen hiemit jedermann erinnert wird, mit dem Anhang, daß derjenige, welcher dagegen handelt, jedesmal um 4 fl. an Geld, oder wo er es gar nicht vermag, mit Gefängniß oder in andern Weege unnachlässig gestraft werden soll; wobey derjenige, welcher einen Uebertreter bey E. E. Ungelbamt anzeigt, nicht nur gänzlich verschwiegen bleibt, sondern annoch die Helffte der Geldstraffe zu erhalten hat.

7) Ist zwar in vermelten Verträgen zugelassen, daß ermeldte Geistlichkeit ihren Advocaten, Medicis, Procura-

toren, Apothekern, Wundärzten und Handwerksleuthen, deren sie sich unter der Burgerschaft bedienen, in mangelbaaren Geldes von dem übrigbleibenden Bier an Zahlungstatt geben mögen; jedoch ist hierunter kein Uebermaaß zu gebrauchen, und damit die Stadt des Ungeldes nicht verlustig werde, daß Faß oder Fäßlein vorhero von Gem. Stadt Vision ordtl. zu viffren und ein Zetl darüber zu ertheilen, ehe aber dieses beschehen, daß Bier nicht ausfolgen zu lassen.

8) Erstreckt sich dieses Verboth, unter der neml. Bestrafung auch auf den Reichstift Niedermünster zugehörigen Hof zu St. Nicolaus, wie auch auf diejenigen von Gesandtschaftlichen Officianten oder Bedienten Wein oder Bier erkaufen und hollen lassen, und zwar so viel den Wein betrifft, unter gesetzter Strafe von 4 Reichsthalern auf jedes köpfel ohne Unterschied der Weinsorten.

§. 9.

Wacht- und Brunnengeld.

Außer der Steuer und Ungeld hat jeder Bürger das ihm obliegende Wacht und Brunnengeld, und zwar ersteres bey den verordneten Wachtherrn und letzteres bey C. C. Steueramt unnachlässig und zu behörigen Zeit abzutragen und zu bezahlen.

Capitul IV.

Von der Bürgerpflicht in Abficht auf die nachgeordnete Aemter und Gerichts = Stellen.

§. 1.

Da zu Erhaltung der Justiz und zu Verhandlung aller burgerl. Sprüche und Forderungen, nach hiesiger Stadts Regiment's Verfassung verschiedene Aemter und Gerichte gesetzet sind, bey welchen jeder nach Verschieden-

heit der Sachen sein Anlangen anzubringen, und die weitere Verbescheidung zu erwarten hat; So wollen E. W. E. u. H. W. Kammerer und Rath ihre Liebe Burgerschaft anmit erinnern, diesen nachgeordneten Aemtern und Gerichten in allen und jeden Aufträgen und Entschließungen unverweigerl. Gehorsam und alle schulbige Ehrerbietung zu bezeigen.

§. 2.

D. Stadtgerichtes.

Was insonderheit das zu Verhandlung der Justiz-Sachen in erster Instanz besetzte Stadtgericht anbelanget, so sollen alle Klagen und Beschwerden, welche nach der verfaßten Process-Ordnung dahin gehörig sind, daselbst geziemend angebracht, und ohne unnöthige Weitläufigkeit und Verzögerung verhandelt, auch zur Vollziehung gelangen und alle freventl. und muthwillige Appellationen verhüttet und eingestellet werden.

§. 3.

Hanßgericht.

Dem verordneten Hanßgericht sind untergeben alle zu Handlung und Execution guter Policey gehörigen Fälle, ferners die Handelsleuthe und Grammer, wie auch der Handwerker Ordnungen, desgl. aller Kauf und Verkauf auf den Marc und bey den Handelsleuthen; anbey ist ermelttem Gericht insonderheit aufgetragen,

1) zu Abstellung der bey Hochzeiten, Kindstauffen und Leichen eingerissenen Mißbräuchen, die allschon bestehenden Ordnungen und Decrete, in so weit auf gegenwärtige Zeitumstände sich anwenden lassen, sorgfältigst Hand zu haben und hiernächst fürnehmlich dahin aufzusehen, daß dem zu allgemeinen Mißfallen und zum offenbahren Schaden und Nachtheil gesammter Burgerschaft immer mehr überhand nehmenden Uebermuth in Kleidung und Hoffahrt Ziel und Maas gesetzt werde.

2) Zu Verhütung des theils Grammerit und Handwerksleuthen zur Last fallenden wucherl. Preissteigens und Verfälschung ihrer Waaren und Arbeiten auch Feilschaften, wodurch der Dürftige bei denen ohnehin noch andauernden schweren Zeiten unverantwortlich bedrückt wird, gegen die Übertreter die weit scharffe Inquisition und Bestrafung vorzukehren.

3) Dahin genaue Obacht zu tragen, daß jeder Bürger dem andern sein Geld zu lösen gebe, und vielmehr einer bei dem andern, als bey auswärtigen, oder bey denen in Klöstern oder gefreyten Häußern sich aufhaltenden, der Bürger und Meisterschaft zum Bedruck gereichenden und zu Gem. Stadt Bürden nichts beytragen den Puschern und Stöhrern seine Waaren nehmen oder arbeiten laße, dahero dann zur Abwendung weiterer Untersuchung und Bestrafung gesammte Bürgerschaft wohlmeinend erinnert wird, ihre Pflicht hierunter besser zu beobachten, und daß somit jeder dem andern, der mit ihm in gleichen burgerl. Pflichten Wandel und Mitleiden stehet, alle Nahrung möglichst zuzuwenden suche, auch insonderheit alles Fleischhollens bei St. Emeram und zwar bey Straf eines Reichsthlr. von jeden Pfund gänzlich sich enthalte, dahingegen aber auch alle Grammer und Handwerksleuthe alles zu billigen Preis zu liefern, auf Verlangen sich bey Jedermann willig und bereit einzufinden, und daß bestellte zu rechter bedungenen Zeit zu liefern, guter und tüchtiger arbeit sich zu befleißigen, und durch eigene Schuld, theils mit übermäßiger Steigerung, theils durch Saumseligkeit, theils durch Lieferung liederlicher und untüchtiger Waaren oder sonst auf andere Weise, weder zu einiger Beschwerde gegen sie, noch zu wirkl. Hintansetzung keinerley Veranlassung zu geben wissen werde.

4) Bei dem C. C. Hansgericht zur Aufsicht übertragenen Victualien-Einkauf hat jeder wohl fürzusehen, daß

aller Verkauf; es geschehe in den Burgfrieden, vor dem Thore oder in der Stadt auf dem Marck, wie auch das Wiederverkauffen, der Pfenntwerthe und die Bertheuerung durch Einplazen, Einfallen oder Einstand in den Kauf, wie auch das Aufkauffen und Verführen außer Landes von allerhand Getraid, Schmalz, Inßlicht u. dgl., bey der gesetzten Confiscationsstraffe verboten bleibe; Welches jedoch keineswegs dahin zu verstehen, daß sich nicht jeder Burger für sich und die seinigen von dergleichen Bedürfnissen auf Ordnungsmäßige Art und Weise einen jährlich oder geringen Vorrath zu sammeln erlaubt wäre, vielmehr ergethet anmit die Erinnerung, daß jeder nach und nach besonders an Korn und Waiz wenigstens so viel vorrätzig zu haben sich angelegen seyn lassen soll, womit er sich und die seinigen bey unglücklichen Jahren eine Zeit lang ernähren könne.

5) Ist hiebey auch wohl zu merken, daß jeder Burger und zwar bei unnachlässiger Straf von 2 Reichsthlr. alles Getraid an Waiz, Kocken, Gersten, Haber, wie auch Malz, Mehl, Griesß, Kleyen, ingleichen alle andern Früchte, wie sie Namen haben mögen, sie mögen auf hiesig Marck oder anderwärts erkaufft seyn, durch der Stadt verpflichtete Getraid- und Kornmesser abmessen und bey dem aufgestellten Kornschreiber unverzüglich, und zwar nach den Tag, da die Mäßerey geschehen, oder wo es zu spät wäre, jedoch gleich folgenden Tags anzuzeigen habe, und bey obgesetzter Straffe nichts verhalten oder gar einen andern Preiß angeben, als um welchen der Kauf gemacht ist.

6) Da auch Gem. Stadt Waag besagten Gericht untergeben ist; So wird anmit den Handelsleuthen, Grammern, Zinngießern, Kupferschmieden, Fragnern, Messgern und andern bey ernstlicher Straffe und Verlust der Waaren gebotten, daß in ihren Waagen je etwas, das nicht bey ihnen selbst erkaufft wurde, und über 6 Pfd. beträgt,

von einem Bürger, Inwohner oder Fremden nicht gewogen, sondern alles zu Gem. Stadt und öffentl. Waag gebracht und daselbst abgewogen werde; Was aber Marktscheiffchaften anbetriefft, so sollen solche alle Marktstage bey denen diesermwegen aufgesteckten Waagen von den Marktsknechten und Provoson umsonst abgewogen werden; Und ist hiebey überhaupt wohl zu merken, daß kein Guth oder Waare von hier verschickt werden soll, das nicht zuvor auf Gem. Stadt Waag abgewogen worden, und sind diesermwegen der Mautner und dessen Gegenschreiber befeliget, auch ist unter den Thoren verordnet, daß ein dergleichen auf der Stadt Waag nicht abgewogenes Guth aus der Stadt nicht passiret werden soll.

§. 4.

In Betreff des Vormundamtes und der dahin gehörigen unvogtbaren Kinder, auch derselben Auferziehung, und was ihnen zum besten dienen mag, darüber eine besondere Vormundamt und Heurathsordnung verfaßt, auch für die Vormünder eine gedruckte Instruktion bekannt gemacht, dabey es allerdings sein Verbleiben hat, und jeder darauf verwiesen wird, insonderheit

Vormund-
Amt.

1) Daß sich keiner einer Vormundschaft ohne erhebliche Ursache entschlage, vielmehr solche gutwillig zu übernehmen verbunden und gehalten sey;

2) Daß jeder Vater auf seiner Ehegattin Ableiben, wegen der Kinder mütterliche Erbschaft, innerhalb 2 Monaten bey ersagtem Amt sich angebe, und daselbst in Gegenwart der abgelebten nächsten Freundschaft mit seinen Kindern des Mütterlichen halber sich unfehlbar vergleiche.

3) Daß ein Gleiches auch bey Absterben der Ehemänner von den Wittwen zu befolgen.

4) Soll niemand mit unvogtbahren oder unverheuratheten Kindern ohne der Eltern und Vormünder Wissen

und Willen nichts handeln, leihen, abtauschen, kaufen und verkaufen, und zwar bey Verlust desselben und anderer Strafe.

5) Soll dasjenige, was einen Kind, welches die Majorennitaet noch nicht erlanget, in stehender Ehe, bey Lebzeiten beyder Eltern, an eigenthüml. Vermögen zufällt, wann sich dessen Betrag auf fl. 25 bis fl. 30 erstrecket, jedesmal zuverlässig versichert und deswegen bey Vermächtnisse, die alhier durch ordentl. Publikation zu Oberherrl. Wissenschaft gelangen, von löbl. Testaments Executions Deputations behörige Einsehung getroffen werden, erhalte aber ein Kind dergleichen Zuwachs an Vermögen von auswärts her, oder durch einen Glücksfall und überhaupt auf eine Weise, daß eine legale Wissenschaft davon an C. W. C. Rath oder C. C. Vormundamt nicht gelanget; So haben die Eltern darüber bey C. C. Vormundamt unverweilte Anzeige zu machen, und gehörige Versicherung zu verschaffen, damit nicht bey sich ereignender Abnahme ihres Vermögens, ein Kind mit dem seinigen oder ein anderer Hypothec-Gläubiger in Verlust gesetzt werden möge, und sollen von nun an die von ihren Eltern verheimlichte und nicht gehörig versicherte eigenthümliche Forderung in Gant und Prioritaet Urtheiln keine andere Vorgangs-Gerechtigkeit haben, als daß den Kindern damit ohnmittelbar nach der Eltern Hypothekgläubigern, welche auf Häuser und Grundstücke versichert sind, und die Haußbriefe in Händen haben, die rechtliche Stelle angewiesen werde.

§. 5.

Korngebing.

Für diejenige, welche wegen besitzender Bauernhöffe, Felder, Aecker und Gründe unter die Baumannschaft gehörig, ist ein besonderes Korngebing errichtet, und hat daher jeder denen hiezu verpflichteten Persohnen völlige Folge zu leisten, und der fürgeschriebenen Ordnung für-

nehmlich denn darin, nach uralten Herkommen und Observanz wohlgegründeten Einkäufen der Grundherren und Eigenthümer oder Stifftern solcher Grundstücke Geist- und Weltlichen Standes, nach Inhalt des ersagten Korngebing insinuirten Decrets gebührend nachzukommen, wobey annoch gesammte Burgerschaft wohlmeinend erinnert wird:

1) Daß jeder des Jagens in Burgfrieden zu Wasser oder Land sich gänzlich enthalten, er habe dann von dem über das Korngebing verordneten Feldherrn die Erlaubniß und ein Zeichen erhalten, welches Zeichen nach verflorner gewöhnlicher Jagdzeit dem Feldherrn wiederum zurückzubringen ist.

2) Soll das Jagen außerhalb dem Burgfrieden ohne besondere Vergünstigung der Herrschaft zu Vermeidung allerley Ungelegenheiten von Seiten der Burgerschaft gänzlich unterlassen seyn.

Capitul V.

Von den burgerl. Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten in Contracten und Handlungen.

§. 1.

Unter denen besondern Verordnungen bey einzeln Contracten und Handlungen ist außer dem, was bey Verheurathungen in der Heurath- und Hochzeit-Ordnung enthalten ist, annoch besonders zu merken: Bey Heurathen.

1) Daß die Wiederheurathen, welche ohne Vorwissen der Eltern, Freunde und Vormünder geschehen, gänzlich verbothen seyen, und in Kraft der hierüber erlangten Kaiserlichen Privilegien nicht nur für nichtig und kraftlos erklärt, sondern auch durch völlige Enterbung der Kinder von Seiten der noch lebenden Eltern und in Ansehung der

beyvormundeten Kinder durch obrigkeitl. Strafe geandert und bestrafet werden; auch sollen diejenige nicht unbestrafet bleiben, welche bey dgl. Winkelheurathen Vorschub thun und helfen; wogegen man sich aber auch zu den Eltern, Curatoren und Befreunden versichert, daß sie ihre Kinder, Pflēgbefohlene und Anverwandte an ehrl. anständige Heurathen nicht hindern werden.

2) Sollen auch die Ehen unter den Geschwistrig-Kindern ein oder zweyer Bande und also in andern Grad gleicher Linie ohne zuvor erlangte Oberherrl. Dispensation nicht zugelassen oder vollzogen werden.

§. 2.

Kauf, Verkauf, Verpfändung.

Bey Kauf, Verkauf und Verpfändung bürgerl. Grundstücke und andern Pfändern sind folgende Punkte anzuhalten und zu beobachten:

1) Daß keiner ein in der Stadt oder in den Burgfrieden liegendes Grundstück jemand andern, denn der auch Bürger oder Bürgerin und in allen bürgerl. Mitleiden stehet, ohne Vorwissen und Bewilligung E. W. E. Rath's verkauffe, und wo es doch geschehe, der Kauf nichtig und kraftlos seye, auch der Verkäufer besonders gestraft werden soll.

2) Soll keiner in einen Hauskauf sich einlassen, er habe dann wenigstens ein Drittel an den Kauffchilling zu bezahlen, wirklich in Vermögen, und können darüber beglaubte Anzeigen beybringen.

3) Sollen die bey jedem Hauskauf geschehenen Nebenbedingnisse, sie bestehen, worin sie wollen, lauter angezeigt werden, und wo solches nicht geschehe, dergleichen Bedienung vernichtet und aufgehoben, auch Käufer und Verkäufer der Gebühr nach bestrafet werden.

4) Soll keiner von seinen Haus oder der dazu gehö-

rigen Gerechtigkeit ohne Vorwissen und Anzeige bey E. W. E. Rath je etwas verkaufen.

5) Soll von keinem Grundstück mehr zum Leihkauf genohmen oder bezahlet werden, als von 100 fl. — 1 fl. oder 60 fr., von fl. 50 dreißig Kreuzer, von 25 fl. 15 fr. und von weniger gar nichts.

6) Soll die völlige Kauf Summa in den Kaufbrief gesetzt und zum Nachtheil Gem. Stadt Steuer nichts davon verhalten, auch künftighin niemand mehr von Errichtung neuer Grund- und Hausbriefe verschonet werden, es gelange das Grundstück durch je einen Contract oder Verständniß oder auch durch Erbschaften und Theilungen auf einen andern Besizer, ohne Unterschied, ob ein oder andere Noth, oder andere Erben vorhanden sind, nur allein sollen Ehegatten und Ehegattinnen, deren Namen dem Grundbrief inseriret worden, dann Pubillen während ihrer Minderjährigkeit, nicht weniger diejenigen, so ein vererbtes Grundstück in Communione besitzen, so lange sothane Communion unter ihnen unverändert verbleibet, hievon ausgenohmen und befreyet seyn, und damit die Fertigung der Hausbriefe nicht in die Länge gezogen werden kann, so soll jeder unternehmer eines Grundstücks bei der zu erbittenden ratification die ohnehin bekannte Tax sogleich erlegen, und die letztern Grundbriefe übergeben, auf daß ohne Anstand die neuen Briefe unter deren Bemerkung auf die ältern von löbl. Canzlei ausgefertigt werden können.

7) Jeder, der ein liegend Gut zu verkaufen willens ist, soll dasselbe zuvor seinen nächsten Blutsfreunden, bis auf den 4ten Grad mit eingeschlossen, anzeigen und aubietthen, wenn diese es aber nicht wollen, oder eines andern Kauf selbst befördern, oder denselben wissentlich geschehen lassen; so haben sie kein weiter Recht, den Kauf zu hintertreiben, oder in den Kauf zu stehen, geschieheth es hingegen, daß einer ohne vorheriges Anbiethen an seine nächste

Freunde das Guth verkauft, oder um das Kaufgeld, welches seine Freunde gebotten, oder noch geringer mit einem andern den Kauf abschließt; So können die anwesende Blutsfreunde in 6 Wochen und die abwesende innerhalb 3 Monaten in den Kauf stehen, und um die nehmliche Kauffumme, um welche es einem andern gegeben werden wolle, das Grundstück an sich bringen, jedoch ist alles dieses nicht anders zu verstehen, als daß die Freunde das Guth selbst behalten und kaufen, und hier unter keinerley Gefährte durch baldigen Wiederverkauf, um mehreren Vortheils willen, getrieben werden.

8) Soll kein Burgerl. Hauß oder Grundstück in der Stadt oder Burgfrieden gelegen, jemand der nicht Burger ist, ohne oberherrl. Bewilligung verpfändet, noch auf eine rechtmäßige constituirte Hypothek ohne besondern Oberherrl. Consens an einen Fremden abgetreten oder überlassen werden; Wie dann dergleichen einen Fremden verwilligte Hypothec außer der Persohn, die sie erlanget, auf keinen andern sich erstrecken, sondern diejenige, die dergleichen Unterpfind entweder durch Erbschaft oder durch anderweite Cession dessen, der sie vorher rechtlich erhalten, es geschehe durch Kauf, Schenkung oder andere rechtliche Wege überkommen, schuldig und gehalten sind, binnen Jahr und Tag den Obrigkeitl. Consens auch für sich außs neue zu erbitten und auszuwürfen; widrigenfalls dergleichen Hypotheken gänzlich nichtig und kraftlos seyn, mithin keiner rechtlichen Würkung und Vorzuges zu genießen haben, vielmehr dergleichen Hypothecarii in Ansehung der immobilium bloß chirographariis oder schlechte Current-Gläubiger gehalten werden, und darauf auch gerichtlich erkannt werden soll.

9) Ist zu besserer Sicherstellung derjenigen, die auf Grundstücke oder Pfänder leihen, ein ordentl. Grund- und Pfandbuch errichtet, und darüber weitere Ordnung und

Instruction verfaßt, wobey jeder bei Gem. Stadt Registratur Nachricht haben kann.

10) Ist verbothen, daß kein Bürger oder Innhwoner mit Jemand einig Geding einer Leibesfründe gegen Ueberlassung eines Grundstücks eingehen oder auf Leib und Erbrechtsweise ohne Obrigkeitl. Vergünstigung, überlassen darf, und soll dergl. ohne Obrigkeitl. Bewilligung gemachtes Leibgeding allerdings kraftlos seyn, auch weiter bestraft werden.

11) Ueber Grund und Boden auch um einigerley Verzinsung oder Pfandschaft allhier, in der Stadt und Burgfrieden kann niemand als E. W. E. Rath siegeln, und haben daher die Bürger die unter ihnen, wie auch mit fremden vorgehenden Kauf und Contracte über Grundstücke jedesmal getreulich anzuzeigen.

12) Da auch wegen Einführung und Gebrauch des gestempelten oder gesiegelten Papiers bey allen gerichtl. Handlungen unterm 17. Oktbr. 1767 eine neue Ordnung ergangen ist; So wird gesammte Bürgerschaft zu derselben genauer Beobachtung anmit angewiesen.

13) Damit es denenjenigen, welche bey vorfallenden nöthigen Ausgaben auf sichern Faust und andern Pfänder baares Geld nöthig haben, an Gelegenheit nicht fehlen und das Gewerb und Handtschaft mit den Juden verhütet werden möge; So ist ein besonders Pfandhaus errichtet und mit gedruckter Ordnung versehen; Woselbst auch jede Sache, die einen wahren Werth in sich hält, ein proportionirtes Darlehen zu bekommen; übrigens aber schlechterdings an das Pfand sich gehalten wird, und somit in Ansehung solcher Pfänder keine Vindications-Klage, es wäre denn von dem entwendeten Stücke daselbst vor der Verpfändung eine ordentliche und bestimmte Anzeige gemacht worden, statt gegeben werden kann.

§. 3.

Verstiftung
und Liber-
lassung der
Grundstücke
an Bürger
und Fremde.

Was die Verstiftung und Ueberlassung der Grundstücke an andere Bürger und Fremde anbelanget, so ist zu wissen, daß

1) Kein Bürger und Bürgerin jemand, der nicht Bürger allhier ist, und burgerl. Lasten mitträgt, oder aber des Beysses halber einen Zettel aus E. E. Steuercramt aufzuweisen hat, einige Behausung Herberg Garten oder Grundstück verlassen, fürnehmlich auch keinen Bestand Contract auf etliche Jahre oder mit Einräumung frey Sublocation und weiteren Vermietzung, oder ungewöhnl. Bedingungen, ohne Wissen E. W. E. Rathes oder seines Wahlherrn eingehen soll, und so oft ein Miethmann ausziehen will, solches jedesmal bey Straffe von 6 Reichsthrn. dem Wacht Herrn angezeigt werden, damit das weitere diensame verfügt werden könne. Wonechst auch ledigen oder leichtfertigen Personen nirgend ein Unterschleif gegeben werden soll.

2) Wann bey Verstiftungen gewisse Zeit bestimmt ist; So stehet jeden Theil in jeden Vierteljahr die Aufkündigung frey, doch also, daß solche Aufkündigung allezeit 6 Wochen vor der ordentl. Zielzeit von demjenigen geschehe, der eine Aenderung vornehmen will.

3) Ist keinem Fremden zu gestatten, in einem Bürgershaus burgerl. Nahrung und Gewerch zu treiben.

4) Soll den Kaufleuthen, Factoren nicht erlaubt werden, in Bürgershäusern ihre Waaren und Güter einzusetzen und auszubacken; Sondern dieselben sind dieserwegen an den verordneten Herrn Hansgrafen oder an das Hansgericht gewiesen worden.

5) Alle Kostgeher, die ein Bürger in sein Haus annehmen will, sind zuvor bei dem Wacht Herrn anzuzeigen, und wann sie wiederum sich weggeben, soll man ebenfalls anzeigen, wo sie hingezogen sind.

§. 4.

Die Handelsleuthe, Krämer, Umträger und andere Privat Persohnen, sollen sich des Silber und Goldverkaufs und dessen Verführens und Verschickens bey Confiscations- und noch anderweiter scharffer Bestrafung ganz enthalten, und wird dieserwegen auf das unterm 13. Aug. 1759 ergangene Kayserl. Münzbedict gemessenst gewiesen, vielmehr soll jeder Einheimischer oder Fremder, der Silber und Gold zu verkaufen hat, sich damit an E. E. Steueramt, oder den verordneten Münzmeister wenden, als woselbst ihnen des Werthes halber gute Bezahlung geleistet worden; insonderheit aber wird Krafft angezogenen Kayserl. Edicts aller Verkauf oder Verwechslung von geprägten oder ungeprägten Gold und Silber an die Judenschaft, so wie auch das Ausführen grober und gerechter Münzsorten, sonderl. der Ducaten, und Thaller, und die Einfuhr und Einschlebung geringhaltig und verrufener Münzsorten bey Confiscations-Straffe gänzlich verboten.

Gold- und
Silber-Ver-
kauf.

§. 5.

Damit nach Absterben eines jeden Bürgers die Erben und Interessenten von des verstorbenen Verlassenschaft, insonderheit von denen Schulden genaue Wissenschaft haben, und sich wegen der Antretung erklären können, so soll allezeit 3 Tage nach dem Begräbniß ein Anschlag affigiret und darinnen allen und jeden hiesigen Creditoren, oder wer zu des Verstorbenen Verlassenschaft Spruch und Forderung zu haben vermeinet, ein Termin von 6 Wochen angeezet werden, binnen welcher jeder bey der Canzley und Inventarien sich angeben, und seine Schuld ad Inventarium bringen kann. Nach Verließung dieses Termin aber, ohne erheblichen und in Rechten gegründeten Ursachen nicht mehr gehört werden; Es haben daher:

Von der
verstorbenen
Anschlag und
Beschwörung
der Inven-
tarien.

1) Jeder Bürger und Inwohner auch die Vormünder

und der Verstorbenen Wittwen, binnen solcher Zeit ihre und der Pupillen Anforderung wahrzunehmen, und dieserwegen bey der Canzley und E. E. Vormundamt sich anzumelden, inmassen vor Verfließung solcher Zeit keiner in die Verlassenschaft eingesetzt werden soll; es wäre dann, daß er noch vor der Zeit wegen der Schadloßhaltung und Vertretung angeloben und der Bedenkzeit sich begeben wolle, wie dann auch

2) nach verflüssener Zeit des Anschlages die Antrittung anderer Gestalt nicht als cum onere et commodo verstanden wird, es wäre dann, daß jemand das beneficium inventarii sich besonders vorbehalten und dahin sein Ansuchen gestellet habe.

3) In Betreff der ausländischen Passivschulden haben die Erben an gehörige Orte zeitlich zu schreiben, und soll eben der Fremden halber der Termin des Anschlags bis auf $\frac{1}{4}$ Jahr erstreckt seyn; wo aber inmittelst wegen Einsetzung oder Eröffnung des Gewerbs oder solcher Sachen, die sich nicht halten, noch Verzug leiden, eine weitere Fürsorgung nöthig ist; So hat man dieserwegen bey E. W. E. Rath anzusuchen.

4) In Ansehung der Testamente ist hiesige Stadt dahin besonders privilegiert, daß jeder Burger und Inwohner, ohne weitere Feierlichkeit, vor zweyen Mitglieder E. W. E. Rath oder zweyer Genannten oder einen Mitglied des innern Rathes und einen Genannten mit Zuziehung des Herrn Stadtschreibers oder dessen Substituten, seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich errichten und übergeben kann; Wobey

5) ferner zu wissen ist, daß E. W. E. Rath gewisse Testaments Executores verordnet haben, bey welchen die Erben und Vormünder wegen der Testaments-Vollstreckung sich zeitlich zu melden wissen werden.

6) Zu mehrerer Gewisheit des Steueranschlages so-

wohl, als der Pupillen halber, haben diejenigen, welche der verstorbenen Güter in Zeit derselben Ableiben unter Händen und in Verwahrung gehabt, nach aufgerichteten Inventario einen leibl. Eyd zu Gott und sein hl. Evangelium zu schwören, daß sie nichts verschweigen, das zu des verstorbenen Verlassenschaft gehörig, es seye liegendes oder fahrendes, es gehöre Pupillen oder andern zu, sondern da sie nach der Inventur geleisteten Eyd noch etwas erfahren sollten, welches in das Inventarium gehörig ist, sie solches annoch anzeigen wollen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Caput VI.

Von der Burgerl. Obliegenheit in ein und andern Polizey-Anstalten.

§. 1.

Vorzüglich wird gesammte Burgerschaft zur wahren Gottesfurcht, fleißiger Besuchung der Kirchen, Heiligung des Sabaths, auch überhaupt ihrer zeitl. und ewigen Wohlfahrt wegen zu Bezeugung eines thätigen Christenthum so öffentl. als in ihrem Hause väterlich erinnert, besonders aber in Ansehung des öffentl. Gottesdienstes dahin angewiesen,

Von der Kirche.

1) daß in der Kirche und unter der Predigtzeit jedermann eine anständige Stille bezeige, und alles Schwäzens, frühzeitigen Aufstehens, und Weglaufens sich enthalte,

2) Sollen die Hausherrn ihre Ehehalten und Gesind fleißig zur Kirche anhalten und ermahnen,

3) Soll keiner in der Kirchen eines ihm nicht gehörigen Places sich anmaßen;

4) Die in der Nachbarschaft der Kirche vorhandene Professionisten, welche lautriffige Handthierung treiben, sollen während der Predigt aller Lautriffigkeit sich enthalten.

5) Während den Gottesdienst soll keiner in Wirths-, Brandwein-, Methhäusern und Bierkellern zechen, spielen, oder sonst andern zur Aergerniß unnützes Geschwäg treiben.

6) Werden anbey sämmtl. Burger und Untergebene wohlmeynend erinnert, gegen die sich allhier befindl. kathol. Geistlichkeit in und außer den Kirchen, auch bey Processionen aller Bescheidenheit sich zu beleißigen, und die Beförderung und Erhaltung innerl. Ruhe und nachbarlichen wohlvernehmens sich bestens angelegen seyn zu lassen, wie dann die Ubertreter nach Beschaffenheit des Vergehens empfindlich gestraft werden sollen.

§. 2.

Kinder-
Sucht.

Sämmtliche Eltern werden ernstlich ermahnt, ihre Kinder fleißig zur Schule und wahren Gottesfurcht, auch daneben zur Arbeit und ehrlichen Diensten und Handwerken anzuweisen und von den Müßiggang und Betteln auf den Gassen abzuhalten; Wann aber Eltern das Schulgeld nicht bezahlen können, sollen sie sich dieserwegen bey dem verordneten Wächtherrn anmelden, wobey mit zu erinnern,

1) daß die Vormünder, Kostgeher und Handwerker auf ihre Pflegkinder, Kostgeher und Lehrlingen fleißige Obacht halten, damit sie nicht verführet und zur Bosheit verleitet werden, auch derselben Wohlfahrt und Nutzen getreulich befördern und nicht alles E. E. Vormundamt aufzuschieben.

Hiernächst sollen die Wirth, Gastgeber und Bierbrauer der Jugend, und unter diesen den Schülern und Alumnis, auch Handwerkslehrlingen keinen Unterschleif geben, noch ihnen das Zechen und Spielen gestatten, vielmehr sie zur Gebühr an ihre Eltern, Lehrmeister und Vormünder verweisen.

2) Soll niemand ohne Bewilligung E. W. E. Raths

die in der Unehe und Unzucht erzeugte Kinder aufnehmen und erziehen.

§. 3.

In Ansehung der Ehehalten ist von E. C. Hansgericht Vom Ehehalten. denen Zubringerinnen ernstlich anbefohlen, daß sie keinen Ehehalten, der unter der Zeit, nemlich in ordentlicher Aufkündigung, welche 6 Wochen vor Endigung der bedingten Dienstzeit geschehen soll, und ohne Einwilligung der Herrschaft aus den Dienst treten, andern Herrschaften, sie seyen, wer sie wollen, zubringen, anzeigen und eindingen, sondern zuvor die Herrschaft über die Beschaffenheit der Sache befraget, auch von den Zubringerinnen den Ehehalten zu einiger Ungebühr oder Unterschleif keine Veranlassung gegeben werden soll, wogegen aber auch gesammte Burgerschaft mit Besoldung ihrer Knechte und Mägde sich also verhalten wird, daß sie mit Steigerung und übermäßigen Lohn ihren Nebenbürgern einigen Nachtheil und böse Nachfolge nicht zuziehen, insonderheit aber denenselben die Hoffarth in Kleidern nicht gestatten, noch hierinnen Fürschub thun sollen, wie dann anmit die Schneider, Schuster, Näderinnen und andere Handwerksleuthe bey zu gewartender Bestrafung gewarnt werden, dergleichen hoffärtige Kleidungen den Ehehalten nicht zu machen und zu fertigen; auch soll niemand den verdingten Ehehalten ohne Vorwissen ihrer Herrschaft ihre Truhen behalten, noch einigen Zu- und Abgang gestatten, und ist anbey annoch zu bemerken, daß, wenn zwischen der Herrschaft und den Ehehalten eine Aufkündigung beschehen ist, alsdann dafür gehalten werde, daß der Ehehalt wiederum von neuem bis auf vorige und anfangs verglichene Dienstzeit, ohne ein neues Haftgeld sich verdinget hat.

§. 4.

Betteln auf
den Straßen.

Zur Verminderung des so sehr überhand genohmenen Bettelns auf den Straßen soll:

1) Kein Bürger das Bettelgesind beherbergen, noch demselben Fürschub, Ab- und Zugang gestatten,

2) Sollen die Handwerksbursche, welche keine Arbeit bekommen können, über 24 Stunden auf der Herberg nicht geduldet werden.

3) Soll in Reichung des Almosens besonders auf diejenige gesehen werden, denen von E. E. Almosenamt gewisse Zeichen gegeben sind.

§. 5.

Vom Friede-
both.

Bey unvermutheten Aufstand oder andern Gefahren hat

1) jeder Bürger, welcher der Gefahr am nächsten gefessen ist, oder zuerst dazu kommt, im Rahmen E. W. E. Rath's, insolange bis andere Befehle ergehen, oder die Rottmeister dazu kommen, das Friedgeboth zu geben, dessen Uibertreter ernstlich gestraft werden soll.

2) Hat jeder überhaupt seinen Nachbarn und andern, die Gewalt leiden, nach seinen Vermögen Hilfe und Beistand leisten.

3) Soll niemand gegen den andern das Gewehr ziehen und der Bürger bey seinen Pflichten schuldig seyn, also gleich bey dem regierenden Hrn. Cammerer die Anzeige zu machen, wann in oder vor seinem Haus ein Gewehr gezückt wird, oder einiger Rumor sich erhebet, dahero dann auch

4) Niemand weder bey Tag noch Nacht in der Stadt, auf der Brucke, Schlacht, in den obern und untern Wörth, auf den Graben, und bey den Stadthoren ein Gewehr abschießen soll, und haben die Wirthe ihre Gäste und

Fremde, die Gewehre mit sich führen, zu erinnern und zu warnen.

5) Soll niemand bey Nachtzeit, wann der Thürmer geblasen hat, einig verboten Gewehr tragen, nicht schreyen, polbern, fluchen oder Lieder singen, sondern in aller Still und friedsam verhalten, wozu fürnehmlich die Handwerksmeister ihre Gesellen und Jungen zu erinnern haben.

§. 6.

Die Rottmeister werden zu genauer Beobachtung ihrer Obliegenheit auf die gedruckte Instruction angewiesen, welche jedem auf Verlangen zugewiesen werden soll; Anbey sind die Wacht knechte ihrer Pflicht zu erinnern, daß sie überall fleißig nachsehen, und wo sie etwas unterlassen und nicht anzeigen, sie anstatt der bisher bezahlten Gänge die verdiente Bestrafung zu erwarten haben.

Von denen
Rott-
meistern.

§. 7.

Es gibt die revidirte Wachtgerichts- und Bauordnung die nähere Anweisung, wie sich die Bürger bei neuen Gebäuden oder Besserung der Baufälle, auch Windöfen und Feuerstätten zu verhalten haben; Anbey ist Folgendes zu erinnern:

Von Bau-
fällen und
wegen der
Feuerstätte.

1) Daß die Bürgerschaft die zum Bauen benötigte Ziegel, Taschen, Kalk und andere Materialien nicht von auswärtigen Orten, sondern bey hiesigen Ziegelstabel nehmen.

2) Soll niemand ohne Anfrage bey den verordneten Wacht herrn neue Altäne errichten.

3) Soll keiner eine neue Feuerstatt machen, ohne E. W. E. Rath's Bewilligung, auch jeder die Feuerstatt so verwahren, daß sich dabey nicht zu besorgen ist.

4) Die geschlötterten, gebretterten und zu enge Windöfen soll jeder auswechseln, und von Steinen in gebührender Weite aufführen, auch keine Hölzer darein legen,

und überhaupt alle und jede Feuerstätten und Rauchfänge zu rechter Zeit durch die hiezu bestellte Rauchfangkehrer, nicht aber durch das Gesind kehren und säubern lassen.

5) Die Thüren und Fenster, welche auf die Gassen gehen, mit Heu und Stroh zu vermengen, soll wegen zu besorgender Gefahr gänzlich verboten seyn.

6) Wenn einer bey seinen Nachbarn eine gefährliche Feuerstätte weiß, oder daß daselbst mit Feuer, Licht und andern unachtsam umgegangen werde, soll er solches dem verordneten Wächtherrn anzeigen.

7) Die Span und Rien, wie auch Strohbüschel und Bündel zum Leuchten auf der Strassen und in den Häusern sind gänzlich verboten, auch sollen bey Wirthen und denen von der Baumannschaft Latern in die Ställe gegangen und der Aschen an solche Orte geschüttet werden, daß keine Feuergefährdung daraus entstehen kann.

8) Die mit Pulver handeln, sollen in ihrem Laden nicht mehr als 6 Pfd. in kupfernen oder blechernen Geschirren und auf den Boden über $\frac{1}{4}$ Centner nicht haben, den weitem Borrath aber auf den Pulver-Thürmen verwahren.

9) In allen andern dahin gehörigen Punkten, und wie jeder bey Feuergefährdung sich zu verhalten habe, darüber gibt die Feuerordnung die weitere Auskunft, auf welche jeder verwiesen wird.

10) Lassen E. W. E. Rath ihre liebe Burgerschaft erinnern, bey neu aufzuführenden Gebäuden und Veränderung der Dachstühle oder auch bey erforderlicher Reparatur an den Dachrinnen, an ihren Häusern darauf den Bedacht zu nehmen, daß die alten Rinnenschnäbel oder Draheköpfe, welche nicht nur eine Unzierde, sondern auch viele Unbequemlichkeit für die Nachbarschaft und bey starken Regengüssen für die passirenden Kutscher und Fußgänger annehmst Winterszeit bey sich anhängenden Eise keine ge-

ringe Lebensgefährlichkeit verursachen, nach und nach gänzlich abgeschafft, und statt derselben blecherne Schläuche an den Hausmauern zur Abläutung des Regenwassers an mehreren Häusern und endlich überall, wo es nur thunlich, eingeführt werden möge, über deren Einrichtung und Beschaffenheit jeder Bürger bey dem Wohlverordneten Wachtherrn auf geziemende Anfrage die wahre Erläuterung erhalten kann.

§. 8.

Jeder Bürger soll mit seinem Gewehr samt dessen Gewehr und Rüstung. Zugehör versehen seyn, und solches sauber halten, auch ohne Vorwissen seines Wachtherrn sein Gewehr nicht verleyen oder verkauffen, und bey erhaltener Bewilligung sich unverlangt wieder bewehrt machen, und wo auch einer mit mehreren Gewehren versehen ist, so soll er dasselbe reinlich halten, um im Fall der Noth seinen Söhnen und Handwerksgesellen geben zu können; Wobey übrigens jeder Bürger, deme dergleichen Gewehr nöthig ist, bey E. E. Steueramt sich melden kann, wo ihm dann Flinten und Patrontaschen gegen leidentlichen Preiß abgefolget werden soll.

§. 9.

Zuletzt hat ein jeder folgende, zur Polizey gehörige Andere zu Polizey gehör. Punkte. Punkten genaue Folge zu leisten, und sich danach zu richten:

1) Soll keiner auf der Gassen und vor den Häusern Holz und Scheiterhaufen stehen lassen, sondern dieselben alsobald wegzubringen suchen.

2) Soll niemand Steine, Bretter, Holz und dergl. ohne Begünstigung und Anweisung seines Wachtherrn auf Gem. Stadt Pflaster oder Grund legen.

3) Soll niemand vor seiner Behausung das Pflaster

aufheben, sondern dieserwegen bey dem Wächtherrn anfragen.

4) Soll jeder seine Steckenlöcher vor den Kellern vermassen gewahren, daß kein Schade oder Nachtheil dadurch zugesüget werde.

5) Soll mit dem Waschen und Abschteln bey Nachtzeit alle Behutsamkeit gebraucht, und sonder Noth bey der Nacht nicht gewaschen werden.

6) Sollen Becken, Bierpräuer, Brandweinbrenner, Haffner u. dgl., die bey der Nacht sich des Feuers gebrauchen müssen, vorsichtig damit umgehen, und sich und ihre Nachbarn außer Gefahr halten.

7) Soll niemand auf Gem. Stadt Pflaster etwas außschmalzen, kochen oder sonsten Feuer machen.

8) Das Schweinsengen und Brühen soll erst zwey Stunden nach dem Thurnblasen des Morgens anfangen, und des Abends eine Stunde vor dem Thurnblasen aufgehöret werden.

9) Jeder soll die Gassen und Strassen vor seiner Thür rein halten, und fleißig kehren, das Kehrigt aber nirgends als in die nächst gelegene Miststätt tragen, auch die wegen Ausführung des Mistß an den erlaubten Tagen, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends unterm 9ten Juli 1764 ergangenen Verordnung bei Strafe von 4 Reichsthlr. genau beobachtet werden.

10) Niemand soll Kehrigt, Dungen, Beschütt, Scherben u. dgl. in die Donau oder den Bach schütten, auch in die Miststätt soll man nur das Kehrigt werfen.

11) Während den Winter soll niemand Eiß oder Schnee auf das Pflaster, sondern vor das Thor hinaus tragen und führen lassen.

12) Zur Frühlingszeit bei aufgehenden Wetter soll jeder bey seiner Behausung Rinnen aushauen und das Eiß

wegbringen lassen, damit die durch das häufig anlaufende Wasser entstehende Ungelegenheiten vermieden werden.

13) Wann es im Winter wegen Gladeiß übel zu gehen ist, soll jeder, so weit sich sein Haus erstreckt, den Weeg mit Sand und Seegspänen bestreuen, damit niemand durch Fallen Schaden leide.

14) Soll niemand vor den Häußern oder bey den öffentlichen Brunnen waschen.

15) Soll niemand mit Holzhauen dem Pflaster Schaden thun, und den Holzhackern nicht gestatten, daß sie mit den Hacken wieder das Pflaster schlagen.

16) Niemand soll Unsauberkeit, weder Harn noch Andern auf die Gassen schütten, und wird überhaupt wegen der Reinlichkeit auf den Strassen, um Krankheiten und anderm Ungemach vorzubeugen, das unterm 19. May 1709 ergangene Decret erinnert und eingeschärft.

17) Die Schweine, Schafe und ander Vieh soll niemand auf die Plätze hinter der Stadtmauer, in die Zwinnger, auf die Schlacht, Bleich, Untern und obern Wörth, der Weide halber ohne Erlaubniß treiben, auch ist den Beckern verboten, ihre Schweine zur Schwemme in die Hilling zu treiben.

18) Jedermann soll seine Hunde zu Hause halten, damit nicht nächtlicher Weile Kranke und andere durch der Hunde Geschrey auf den Plätzen und in den Strassen beschwehret werden; auch alles dasjenige, was in der unterm 18. May dieses 1786 Jahres der Hunde wegen ergangenen Oberherrl. Verordnung fürgeschrieben ist, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe auf's genaueste befolgen.

19) In denen Gärten soll jeder seine Bäume zu rechter Zeit raupen lassen, damit der Nachbar dadurch nicht Schaden leide, auch diejenige, so Blumenscherben vor un-

gegitterten Fenstern haben, sollen selbe nicht, wie bisher von einigen beschehen, frey daselbst hinstellen, sondern also befestigen, daß denen Vorbeigehenden kein Schade zugefüget werde.

20) Bey Nachtzeit soll niemand auf der Schlacht gehen, noch sich überführen lassen.

21) Weder bey Tag noch Nachtzeit soll niemand die Trommel über das Pflaster schlagen, er habe denn Erlaubniß dazu.

22) Soll niemand vor seiner Behausung die eisere Thüre oder Läden verkaufen, noch verschicken, auch kein geschnittes und unzerbrochenes Eisenwerk, das nicht gebracht werden kann, noch auch Zinn, Kupfer und Metall aufkaufen und versenden.

23) Von Bettgewand soll weder heimlich noch öffentlich etwas hinausverkauft, auch noch dergl. oder andere Hausrath den Juden versezt oder käuflich überlassen werden, und kann vielmehr jeder, der auf dergl. Versatzgeld nöthig hat, bey obgesagter Stadt Pfandamt sich dieses wegen anmelden.

24) Die Gastgeb, Wein, Bier, Meth und Bierprauer sollen niemand gewinnsüchtiges Spielen, übermäßiges Trinken, Schreyen, Fluchen, polbern u. dgl. Ausschweifungen gestatten, auch über bestimmte Zeit keine Gäste setzen, und zwar bey Straffe von 2 Reichsthlr., auch nach Gestalt der Umstände anderweiten Bestrafung, welche sowohl der Gast als Wirth zu bezahlen und zu entrichten haben. Wann auch einer einen Gast hat, bey dem etwas verdächtiges bemercket wird, davon soll die ungesäumte Anzeige gemacht werden.

25) Die Wirthe und Gastgeber sollen mit Uebergabung der Abendzettel nach der Thorsperre besser Ordnung halten, und nicht nur den ersten Tag Abends mit Numeriz

rung der Nachtzettel genau anzeigen, wie viele Nächte jeder Gast sich allhier aufgehalten habe.

26) Soll kein Wirth verdächtig lieberlich oder herrnloses Gesind beherbergen, sondern dergl. Leute sogleich abweisen, und wenn sie sich widersetzen, die Wacht zu Hilfe nehmen.

27) Kein Burger, noch Burgerin, so nicht ein öffentl. Wirthshaus oder Gasthof hat, soll ohne besondere Obrigkeitliche Anzeige und Erlaubniß Fremde über Nacht beherbergen, sondern dergl. Persohnen in die öffentlichen Wirthshäuser weisen, und bloß bey Einnahme solcher Persohnen in ihre Häuser stehen bleiben, die entweder unter hiesiger Obrigkeit, wie z. B. Spießbürgern, die keinen eigenen Herd haben, oder Leute, die des Besizes und Obrigkeitl. Schutzes sich zu erfreuen haben, und Persohnen, die in wirkl. gesandtschaftl. Diensteyd stehen, andere aber, welche sich auf andern Schutz beruffen, wegen ihrer Legitimation an die Obrigkeit weisen, und von da wegen Aufnahme das Weitere erwarten, und bey künftigen öffentl. Freudenfesten des Schießens, auch Granaten und Schwärmerwerfens auf den Plätzen und in den Strassen sich gänzlich zu enthalten, noch solches ihren Dienstboten und Angehörigen zu gestatten, damit Unglück und ernstliche Bestrafung jeder Uibertretung verhütet werde.

28) Wird allen Gastgeben und Weißbierschenken die Einlegung und Schenkung des braunen Biers ausdrücklich verboten.

B e s c h l u ß.

Und dieses ist dasjenige, was E. W. E. Kammerer und Rath unsere Herren und Obern ihrer gesammten lieben Burgerschaft von Gem. Stadt Freyheiten, Verträgen, Rechten und Ordnungen in Erinnerung bringen lassen,

und fügen anmit zu wissen, daß auch jedem, der von ein und den andern mehrere Nachricht haben will, solche in Gem. Stadt Registratur jederzeit mündlich ertheilet werden soll. Wie nun Wohlernannter Herr Kammerer und Rath die nach vorwaltenden Umständen nöthig befindende Zusätze, Aenderung und Aufhebung jederzeit sich vorbehalten; So versehen sie sich auch zu gesammter Burgerschaft, sie werden diesen abgelesenen und übrigen bekannten Gesetzen und Ordnungen getreulich nachkommen, und dafür in ihren Geschäften und Gewerben Gottes Seegen, Frieden, Wohlfahrt und Obrigkeitl. Wohlgefallen zu erhalten, und durch Ungehorsam Gottes und der Obrigkeit Bestrafung zu verhüten und abzuwenden sich sorgfältigst anlegen seyn lassen.

Womit Wohlernannter Herr Kammerer und Rath ihrer lieben gehorsamen Burgerschaft und sonders mit Obrigkeitl. guten Willen, Freundschaft und Gunst beygethan, mit dem grundmüthigen Wunsch, daß Gott hiesig gesammte Stadt und Burgerschaft mit beständiger Gesundheit, guter Nahrung, und aller Zeit und dauerhafter Wohlfahrt milbiglich seegen und erhalten möge.

